

# Duggingen



## EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch 14. September 2011, 19.30 Uhr  
Schulhaus Ameise, Aula

---

Traktanden		Seite
01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2011	2 - 11
02	Abschluss und Kenntnisnahme diverser Sondervorlagen	11
03	Beratung und Genehmigung des revidierten Abfallreglements	12
04	Beratung und Genehmigung des revidierten Polizeireglements	13
05	Beratung und Genehmigung der revidierten Beitrags- und Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Tageselternverein Aesch	14
06	Verschiedenes	14

---

### Detaillierte Unterlagen zu Traktanden 02 bis 10

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 03 bis 06 können auf der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden (§ 4 Abs. 2 Organisations- und Verwaltungsreglement vom 07.12.1999). Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.08.2011 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

### Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde innert 10 Tagen wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen verlangen, dass der Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG).

## Traktandum 01      **Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 8. Juni 2011**

---

Vorsitz:            Gemeindepräsident (GP) Erich Thommen  
Protokoll:        Gemeindeverwalter (GV) Christian Friedli  
Stimmzähler:    Karl Bösch

Anwesend:        37 Personen (31 Stimmberechtigte, 6 nicht Stimmberechtigte)

### Traktanden

- 01            Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010
- 02            Beratung und Genehmigung der Rechnung 2010 und der Nachtragskredite sowie der Verwendung des Ertragsüberschusses
- 03            Kenntnisnahme des Finanzplans 2011 - 2015
- 04            Beratung und Genehmigung, Kreditantrag über CHF 105'000.-- zum Strassenbau im Kürziweg, Parzelle 974, Finanzierung der Erschliessung
- 05            Beratung und Genehmigung der Vorlage des Gemeinderats zum Antrag gem. § 68 GemG vom 7.12.2010 von Richard Köhli betreffend einer Senkung der Abwassergebühren, Änderung des Anhangs I des Reglements über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen vom 4.12.2001
- 06            Beratung und Genehmigung der Variante Birsdüker zur Umsetzung des Vertrages über die Wasserlieferungen von Duggingen an Grellingen (Anhang 2 des Vertrages)
- 07            Genehmigung des Nachtragskredits in der Höhe von CHF 200'000.-- zur Umsetzung des Vertrages über die Wasserlieferungen von Duggingen an Grellingen mit der Variante Birsdüker
- 08            Beratung und Genehmigung der Vorschriften und des Planes zur Schutzzone Gillmatten
- 09            Kenntnisnahme, Bericht von GR B. Zenhäusern zum nicht realisierten Kehrplatz Steingrubenweg
- 10            Beratung und Genehmigung der Mutation des Strassennetzplans Steingrubenweg
- 11            Verschiedenes

---

### Begrüssung durch den Gemeindepräsidenten

---

**GP Erich Thommen** begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung. Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser ordentlichen Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt und die detaillierten Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden konnten sowie auf der Homepage der Gemeinde Duggingen publiziert worden sind. Er entschuldigt sich für den Umstand, dass in der Einladung teilweise falsche Zahlen publiziert worden sind, im Besonderen beim Traktandum 2 (Jahresrechnung), stellt aber fest, dass das Korrigendum den Stimmberechtigten ebenfalls rechtzeitig zugestellt wurde. Es ist kein Pressevertreter anwesend.

Als Stimmzähler stellt sich **Karl Bösch** zur Verfügung. Es werden keine Einwände erhoben.

Es werden bei Versammlungsbeginn 6 nicht stimmberechtigte sowie 31 stimmberechtigte Personen gezählt. Das absolute Mehr liegt bei 16 Stimmen.

Als Fachspezialist für die Traktanden 5 bis 8 ist **Rainer Prüss**, Firma Sutter Ingenieure AG, anwesend.

**GP Erich Thommen** macht die Anwesenden auf §5 des Organisations- und Verwaltungsreglements aufmerksam, wonach ein Stimmberechtigter zu einem Traktandum jeweils maximal nur zweimal das Wort ergreifen soll.

Die Audioaufnahme zu internen Zwecken wird einstimmig genehmigt.

---

### Genehmigung Traktandenliste

---

**GP Erich Thommen** fragt die Anwesenden, ob Einwände gegen die Traktandenliste bestehen.

**Marcel Müller** beantragt, dass Traktandum 3 (Finanzplan) vor dem Traktandum 2 (Rechnung 2010) zu behandeln. Im Finanzplan seien strategische Aspekte enthalten, über welche diskutiert werden sollten bevor über den Antrag des Gemeinderats zur Verwendung des Ertragsüberschusses beraten und entschieden wird.

**GP Erich Thommen** fragt die Anwesenden, wer dem Antrag von **Marcel Müller** zustimme. Es werden 3 Ja-Stimmen gezählt.

**GP Erich Thommen** lässt über die Traktandenliste in der vom Gemeinderat beantragten Form abstimmen.

://:        Die Traktandenliste wird mit grossem Mehr genehmigt.

---

## Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 7. Dezember 2010

---

**GP Erich Thommen** fragt, ob auf das Verlesen des Protokolls verzichtet werden kann.

://: Auf das Verlesen des Protokolls wird einstimmig verzichtet.

**GP Erich Thommen** fragt nach Einwänden gegen das Protokoll.

**Marcel Müller** stellt fest, dass das Protokoll grundsätzlich in Ordnung sei, allerdings gebe es einige Schreibfehler und dass die falsche Flurbezeichnung "Bühnenmatt" statt "Bündtenmatt" enthalten sei. Der **Gemeindeverwalter Christian Friedli** hält fest, dass ein Wortprotokoll geführt wurde und beispielsweise das Wort "Bühnenmatt" so vom damals sprechenden Reinhard Vögtlin gewählt worden ist. **Marcel Müller** möchte seine Korrekturvorschläge dem Gemeinderat übergeben, damit das Protokoll entsprechend korrigiert wird, inhaltlich würde sich dabei nichts ändern. Der **Gemeindeverwalter Christian Friedli** gibt zu bedenken, dass es zwar kein Problem sei, die Korrekturen von Marcel Müller in das Protokoll aufzunehmen, dieser Entscheid aber der Gemeindeversammlung obliege, welche diese Vorschläge im Detail aber nicht kenne. Zudem habe Marcel Müller an der Gemeindeversammlung vom 7.12.2010 nicht teilgenommen und könne deshalb nicht beurteilen, ob das Protokoll die Wortwahl der Redner wiedergibt oder nicht. Sofern das Protokoll inhaltlich keine Fehler aufweise, seien die Korrekturen sachlich nicht notwendig.

**GP Erich Thommen** schlägt Marcel Müller vor, das Wort "Bühnenmatt" in Bündtenmatt zu ändern und im Übrigen das Protokoll vom 7.12.2010 in der vorliegenden Form zu belassen. **Marcel Müller** erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt GP Erich Thommen über diesen Vorschlag und danach über das gesamte Protokoll abstimmen.

://: Der Änderungsvorschlag, den im Traktandum 03 (Änderung des Anhangs I des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Duggingen per 1.1.2011) im dritten Absatz zweimal verwendete Begriff "Bühnenmatt" mit dem korrekten Begriff "Bündtenmatt" zu ersetzen wird mit grossem Mehr genehmigt.

://: Das Protokoll wird mit der beschlossenen Änderung einstimmig genehmigt.

---

## Traktandum 02 Beratung und Genehmigung der Rechnung 2010 und der Nachtragskredite sowie der Verwendung des Ertragsüberschusses

---

**GP Erich Thommen** erläutert die Grundlagen für die Jahresrechnung sowie das Ergebnis vor Verwendung des Ertragsüberschusses in der Höhe von rund CHF 965'100.-- über dessen Verwendung am Schluss dieses Traktandums abgestimmt werde. Er hält fest, dass die Stimmbürger die detaillierte Jahresrechnung mit Erläuterungen bei der Gemeindeverwaltung beziehen oder von der Website herunterladen konnten. Des Weiteren gibt er eine allgemeine Übersicht über die getätigten Ausgaben, die erzielten Einnahmen und einige daraus resultierende Kennzahlen. Ebenfalls erläutert er kurz die beantragte Verwendung des Ertragsüberschusses.

**GP Erich Thommen** fragt die Anwesenden, ob das Eintreten auf dieses Traktandum bestritten sei. Dies ist nicht der Fall und GP Erich Thommen eröffnet die Beratung.

**René Hardmeier** möchte wissen, was in den ausserordentlichen Abschreibungen enthalten sei. **GP Erich Thommen** hält fest, dass dies in der detaillierten Jahresrechnung ersichtlich sei und nennt einige Beispiele. **Marcel Müller** meint, dass die Liste nicht ganz korrekt sei, da auf der Einladung im Korrigendum ein anderer Betrag enthalten sei. Nach kurzer Diskussion wird festgestellt, dass sich Marcel Müller geirrt hat.

**Marcel Müller** möchte wissen, weshalb bei der Musikschule die Elternbeiträge separat ausgewiesen werden. **GP Erich Thommen** erklärt, dass die bisherige Praxis nicht den Vorgaben des Kantons entspreche. Laut der Fachstelle beim statistischen Amt müssen diese Beträge netto verbucht werden (*Anmerkung des Protokollführers: die Beträge werden von der Musikschule der Gemeinde nach Abzug der Elternbeiträge in Rechnung gestellt, die Gemeinde hat also lediglich die Nettokosten zu verbuchen*).

**Marcel Müller** stellt fest, dass bei den Wasserbezügen durch den Verbund Aesch-Dornach-Pfeffingen offensichtlich lediglich CHF 27'328.50 Wasser verbucht und nicht, wie dies vertraglich vereinbart sei, 200'000 m3 Wasser für CHF 50'000.-- bezogen worden sind. **GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass die vertraglich vereinbarte Bezugsmenge das Bezugsrecht festlegt und nicht einen Pflichtbezug. Duggingen wäre im Jahr 2010 auch nicht in der Lage gewesen, den Maximalbezug zu liefern. **Marcel Müller** fragt, wie Duggingen denn in der Lage sein soll Grellingen zu beliefern, wenn die Maximalmenge an Aesch nicht geliefert werden könne. **GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass Aesch nicht kontinuierlich beziehe sondern zu gewissen Zeitpunkten grosse Mengen. Zudem sei aufgrund der baulichen Tätigkeit für den Hochwasserschutz zeitweise eine Lieferung gar nicht möglich gewesen. Gegen Ende Jahr habe man sich aber bemüht, Lieferungen zu tätigen, um möglichst die vereinbarte Liefermenge zu erreichen.

**Marcel Müller** möchte in Bezug auf die Investitionsrechnung wissen, wie sich der Investitionseinnahmenüberschuss im Konto Nr. 999.593.01 in der Höhe von CHF 276'359.70 zusammensetze. Er habe die Ertragsüberschüsse beim Abwasser und bei der GGA im Investitionsbereich zusammengezählt und erhalte einen Betrag von CHF 266'000.--. **GP Erich Thommen** kann zur Zeit keine Auskunft geben, da die zuständige Sachbearbeiterin mit den Detailkenntnissen Frau Irene Hamann nicht anwesend sei. **Marcel Müller** meint, dass ihm diese Auskunft nicht genüge, da die Differenz von nahezu CHF 10'000.-- in der Spezialfinanzierung zu Lasten der Steuergelder verbucht worden sei und damit das Ergebnis letztlich nicht stimme. **GP Erich Thommen** erklärt, dass die vorliegenden Zahlen dem Kanton bereits übermittelt worden seien und dieser dazu keine Bemerkungen oder Korrekturen angebracht habe und er deshalb davon ausgehe, dass die Zahlen stimmen würden. Für **Marcel Müller** ist dies nicht nachvollziehbar. Er stellt fest, dass dies ein Fehler in der Rechnung sei, welcher einen Einfluss auf den Ertragsüberschuss und auf die Saldi der Spezialfinanzierungen habe. **GP Erich Thommen** wiederholt, dass er im Moment dazu keine Auskunft geben könne und fragt den Ge-

meindeverwalter, ob er allenfalls mehr wisse. **GV Christian Friedli** kennt zur konkreten Frage von Marcel Müller auch keine Details, hält aber fest, dass die Rechnung vom Gemeinderat genehmigt und von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission geprüft worden ist und wie erwähnt dem Kanton übermittelt wurde. Keine dieser Instanzen habe Mängel festgestellt. Nun sei es an der Gemeindeversammlung ob dies genau geprüft werden solle oder ob die Rechnung trotzdem genehmigt werden kann, sofern Marcel Müller keinen formellen Antrag stelle, dass die Rechnung zurückgewiesen werden solle. **Marcel Müller** geht davon aus, dass eine Rechnung eigentlich stimmen sollte. **René Hardmeier** schlägt vor, dass die Rechnung genehmigt werden sollte und der Gemeinderat die angebliche Differenz prüfen und an der nächsten Gemeindeversammlung darüber Auskunft geben solle. **Marcel Müller** erklärt, dass dies auch sein Ansinnen gewesen sei, sonst hätte er bereits in der Eintretensdebatte einen entsprechenden Antrag gestellt, weil die Rechnung inhaltlich falsch sei.

**GP Erich Thommen** fragt die Anwesenden, ob es noch weitere Fragen gebe.

**Marcel Müller** möchte sich zur Verwendung des Ertragsüberschusses äussern. Dies war auch der Grund, weshalb er bzgl. der Traktandenliste den Antrag gestellt hat, den Finanzplan vor der Rechnung zu behandeln. Er hat dazu ein Excel-Sheet vorbereitet welches auf der Leinwand präsentiert wird. Gemäss dem aktuellen Finanzplan wird das Eigenkapital bis 2015 auf CHF 103'000.-- geschrumpft sein. Mit allen weiteren Folgeabschreibungen, ohne weitere Investitionen, würde im Jahr 2016 eine Nettoverschuldung von CHF 130'000.-- entstehen. Dieser Zustand würde sich auch danach noch verschlechtern. Dazu habe er eine Annahme getroffen was letztlich, ohne weitere Investitionen eine Nettoverschuldung von rund CHF 500'000.-- zur Folge habe. Um dies aufzufangen müsste entweder ab 2016 eine Steuererhöhung erfolgen oder es müssten mehr Landverkäufe als geplant getätigt werden. Die vom Gemeinderat beantragten Vorfinanzierungen sind grundsätzlich zu begrüssen, haben aber den Nachteil, dass diese Mittel sofort nach der Umsetzung der betreffenden Projekten abgeschrieben werden müssen. Das heisst also, beispielsweise in Bezug auf den geplanten Neubau der Gemeindeverwaltung, dass die Liegenschaft zu einem erheblichen Teil sofort abgeschrieben werde. Wenn die Mittel aber in dem Eigenkapital gutgeschrieben würden, wären zwar die ordentlichen Abschreibungen höher, das Eigenkapital würde aber länger erhalten bleiben. Somit würde eine Verschuldung erst ab 2019 eintreten. Deshalb beantragt er, den Ertragsüberschuss in das Eigenkapital einzuzahlen und nicht als Vorfinanzierungen zurückzustellen. **René Hardmeier** meint, dass die vom Kanton vorgeschriebene Abschreibungsrate von 10% bereits sehr hoch sei. Er fragt, ob es mit Vorfinanzierungen die Möglichkeit einer reduzierten Abschreibung gebe. Eine Steuererhöhung wolle niemand. **GP Erich Thommen** stellt klar, dass die im Finanzplan vorgesehenen grossen Projekte noch nicht genehmigt seien und die Mittel von der Gemeindeversammlung zuerst bewilligt werden müssen. Wann dies jeweils der Fall sein werde, ist mit dem Finanzplan noch nicht festgelegt. **Daniel Bizzotto** möchte wissen, ob bei einem Übertrag ins Eigenkapital die Mittel ebenfalls zweckgebunden werden können. **GP Erich Thommen** erklärt, dass eine Zweckbindung nur mit Vorfinanzierungen möglich ist. Er weist auch darauf hin, dass die Rechnung 2011 ebenfalls positiv ausfallen könnte und die vom Gemeinderat getroffenen Annahmen im Finanzplan dadurch auch zum Besseren korrigiert werden könnten.

**GP Erich Thommen** stellt fest, dass keine weiteren Fragen mehr sind und schlägt vor, die Abstimmung durchzuführen.

**Marcel Müller** möchte vorher noch einmal seine Anträge formulieren.

1. Das Jahresergebnis sei aufgrund seiner Meldungen noch einmal zu überprüfen und die mögliche Differenz von CHF 9'944.90, sollte sie anfallen, durch die Gemeindeversammlung bereits jetzt genehmigen zu lassen.
2. Die Summe von CHF 700'000.-- aus dem Ertragsüberschuss sei dem Eigenkapital gut zu schreiben und nicht wie vom Gemeinderat beantragt zur Bildung von Vorfinanzierungen verwendet werden.

**Marcel Müller** meint, dass er nun sogar einen dritten Antrag stellen müsse, nämlich dass wenn seine beiden ersten Anträge bejaht würden, diese so genehmigt werden.

**René Hardmeier** möchte wissen, wie sich der Gemeinderat zu den Anträgen stellt. Die Projekte würden dadurch nicht verhindert, aber für ihn persönlich sei die Meinung des Gemeinderats wichtig. **GR Benedikt Zenhäusern** meint, wenn die Vorfinanzierungen gebildet werden können, würden diese Summen die laufende Rechnung nicht in Form der ordentlichen Abschreibungen belasten. **Marcel Müller** hält fest, dass bei einer Ablehnung eines Neubaus der Gemeindeverwaltung die Vorfinanzierung aufgelöst werden müsse und somit wieder der Rechnung zufließen würde. **René Hardmeier** rechnet vor, dass mit der bisher angenommenen Summe von CHF 2,5 Mio jährlich mit Abschreibungen von CHF 250'000.-- zu rechnen sei. Mit der Vorfinanzierung von CHF 500'000.-- damit die Abschreibungen auf jährlich CHF 200'000.-- zu stehen kommen. Er ist der Meinung, dass die Transparenz mit diesen absoluten Zahlen gegeben ist und die Vorfinanzierungen wie beantragt gebildet werden sollen. **GR Beat Fankhauser** meint, dass ohne Vorfinanzierungen das Ergebnis viel besser ausfallen würde und dies sich nachteilig auf den Finanzausgleich auswirken würde. **GP Erich Thommen** hält fest, dass der Finanzausgleich primär aufgrund der Steuerkraft berechnet wird.

**Salvatore Gangi, Präsident GRPK**, erklärt, dass Vorfinanzierungen vor allem auch den Zweck haben das Ergebnis zu glätten und ausgeglichener zu gestalten. Dieses Mittel werde in jeder Firma angewandt. Die langfristige Auswirkung sei schwer zu beurteilen, weil der Finanzplan ein Planungsinstrument sei und keine Massnahmen vorweg nehme. Die Vorfinanzierung bewirke eine andere Verteilung auf die Ergebnisse.

**Stefan Saladin** stellt fest, dass nun bald seit einer Stunde dieses Traktandum behandelt werde und Marcel Müller mindestens schon sieben Mal etwas zu bemerken, zu beantragen oder zu bemängeln gehabt habe. Der Finanzplan beruhe auf Annahmen und es ist offensichtlich, dass definitive Aussagen zurzeit gar nicht möglich seien. Er ist der Meinung, dass die Anwesenden dem Gemeinderat vertrauen sollten. Er schlägt vor, dass jetzt abgestimmt wird und bittet die Anwesenden darum, sich an die Vorgabe, zu einem Traktandum maximal zweimal das Wort zu ergreifen, zu halten.

**GP Erich Thommen** prüft die Reihenfolge der Abstimmung. Zuerst wird über die Verwendung des Ertragsüberschusses und somit über den entsprechenden Antrag von Marcel Müller abgestimmt.

://: Der Antrag von Marcel Müller, bei der Verwendung des Ertragsüberschusses auf die Vorfinanzierungen zur Sanierung des Schulhauses Eule (CHF 200'000.--) und für den Neubau der Gemeindeverwaltung (CHF 500'000.--) zu verzichten und den Gesamtbetrag von CHF 700'000.-- stattdessen in das Eigenkapital zu übertragen, wird mit grossem Mehr bei einer Zustimmung und wenigen Enthaltungen abgelehnt.

In der Folge wird über den zweiten Antrag von Marcel Müller abgestimmt.

://: Die Jahresrechnung 2010 wird mit den Nachtragskrediten und der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses mit grossem Mehr, einer Gegenstimme und wenigen Enthaltungen genehmigt und der Gemeinderat gleichzeitig beauftragt, eine von Marcel Müller vermutete Differenz in der Investitionsrechnung von CHF 9'944.90 zu prüfen, wenn notwendig zu korrigieren und an der nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.

---

#### Traktandum 03 Kenntnisnahme des Finanzplans 2011 - 2015

---

**GP Erich Thommen** erklärt, dass über den Finanzplan bereits in der Einladung zur Gemeindeversammlung sehr ausführlich informiert worden ist. Er erläutert in der Folge die Grundlagen, den Zweck und die Funktion des Finanzplans sowie die daraus resultierenden Kennzahlen und die Schlussfolgerung des Gemeinderates. Die im Finanzplan vorgesehenen Projekte würden zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Er bemerkt auch, dass bereits konsultative Gespräche mit Finanzinstituten stattgefunden haben und diese die notwendigen Kredite ohne Einschränkungen oder Auflagen in Aussicht gestellt hätten.

://: Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

---

#### Traktandum 04 Beratung und Genehmigung, Kreditantrag über CHF 105'000.-- zum Strassenbau im Kürziweg, Parzelle 974, Finanzierung der Erschliessung

---

**GP Erich Thommen** übergibt das Wort an den zuständigen Ressortverantwortlichen GR Fabian Kilchenmann.

**GR Fabian Kilchenmann** erläutert noch einmal kurz den Sachverhalt. Nachdem der Souverän an der Gemeindeversammlung vom 6.05.2010 die Zonenplanmutation sowie den Bau- und Strassenlinienplan genehmigt hat, sind bereits Bauten auf den Grundstücken in der Fertigstellung. Damit die neuen Liegenschaften als erschlossen gelten, ist die Erschliessungsstrasse zu erstellen.

Die Abwasser- und Wasserleitungen sind bereits vorgängig verlegt worden, so dass jetzt nur noch die Strasse mit Strassenentwässerung, GGA-Lehrrohr sowie ein Kandelaber gemäss Beleuchtungskonzept erstellt werden müssen. Im Voranschlag 2011 (Konto 620.501.22) wurde bereits ein Betrag von CHF 85'000.-- für den Anteil der Gemeinde eingestellt. Gemäss Kostenvoranschlag ist mit einem Gesamtaufwand von CHF 190'000.-- zu rechnen. Da der Gesamtbetrag massgebend ist, wird somit ein Kreditantrag von CHF 105'000.-- gestellt. Die Gemeinde wird den Beitrag von CHF 102'030.00 zu tragen haben und die privaten Bauherren einen Betrag von CHF 87'970.--.

**GP Erich Thommen** fragt, ob das Eintreten auf dieses Geschäft bestritten sei. Da keine Wortmeldungen erfolgen, beginnt die Beratung.

**Daniel Beutler** fragt, wie das Problem mit der Stützmauer, welche im Plan rot eingezeichnet ist, in Richtung des Landwirtschaftslandes gelöst werden soll, da in diesem Abschnitt laut Plan keine solche Mauer vorgesehen ist. **GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass die Mauer aufgrund der Steilheit des Geländes im Bedarfsfall weiter gezogen und der Weg im betreffenden Bereich ebenfalls angepasst wird.

**Stefan Saladin** fragt, ob die Gemeinde Land erwerben musste. **GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass die Strasse durch die Gemeinde übernommen wird. Dieses Land wird durch die Eigentümer der Baulandparzellen abgetreten. Auf der Seite des Landwirtschaftslandes wurde ebenfalls ein Abschnitt durch die Erbgemeinschaft Ruetsch abgetreten. **GR Benedikt Zenhäusern** ergänzt, dass die Erbgemeinschaft bei einer allfälligen Einzonung entschädigt würde, in diesem Fall aber weitere Abtretungen zur Begrädnung erfolgen müssten.

**Marcel Müller** möchte wissen, ob die Begrädnungskosten nur den Eigentümern des jetzigen Landwirtschaftslandes überbürdet würde oder ob die jetzigen Baulandeigentümer sich ebenfalls beteiligen müssten. **GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass die projektierte Strasse den aktuellen Anforderungen genüge, bei einer Einzonung des Landwirtschaftslandes nach heutigem Recht aber ausgebaut werden müsste. Die Kosten werden bei der vorzunehmenden Baulandumlegung nach geltendem Recht verteilt.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt **GP Erich Thommen** abstimmen.

://: Der Kredit zur Finanzierung der Erschliessung des Kürziwegs in der Höhe von CHF 105'000.-- wird einstimmig genehmigt.

---

#### Traktandum 05 Beratung und Genehmigung der Vorlage des Gemeinderats zum Antrag gem. § 68 GemG vom 7.12.2010 von Richard Köhli betreffend einer Senkung der Abwassergebühren, Änderung des Anhangs I des Reglements über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen vom 4.12.2001

---

**GP Erich Thommen** übergibt das Wort an den zuständigen Ressortverantwortlichen GR Fabian Kilchenmann.

**GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass der Gemeinderat die Wahl hatte, entweder einen Antrag zur Erheblichkeitserklärung zu stellen oder direkt eine Vorlage zur Abstimmung zu bringen. Aufgrund der Klarheit des Anliegens entschied er sich für letzteres. Er erläutert den Vorschlag kurz und präsentiert einen Vergleich mit den anderen Gemeinden des Kantons. Bei Annahme der vorgeschlagenen Gebührensenkung von CHF 2.50 auf CHF 2.10 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch würde das derzeitige Nettovermögen der Spezialfinanzierung Abwasser in der Höhe von CHF 2.6 Mio nach 10 Jahren CHF 1 Mio betragen.

Ein weiterer Beurteilungspunkt betrifft die Gebühren zu den Anschlussbewilligungen für die Kanalisationsanschlüsse. Es geht darum, dass mit den bisherigen Ansätzen vor allem bei den Kanalisationsanschlüssen der Aufwand der Gemeinde bei Weitem nicht gedeckt worden ist. Die Firma Jermann Ingenieure und Geometer AG hat einen Gesamtbetrag von CHF 950.-- pro Anschluss errechnet. Diesen Betrag müsste die Gemeinde der Firma Jermann zahlen, wenn diese das gesamte Verfahren inklusive der Abnahmen durchführen würde. Allerdings muss die Erhöhung nicht im Umfang ausfallen da die Abnahmen in der Regel durch einen Aussendienstmitarbeiter der Gemeinde erledigt werden sollen. Deshalb wird eine Erhöhung der Bewilligungsgebühren vorgeschlagen.

**GP Erich Thommen** fragt, ob das Eintreten auf dieses Geschäft bestritten sei. Da keine Wortmeldungen erfolgen beginnt die Beratung.

**Reinhard Vöggtlin** fragt, ob die Gebühren im Vergleich zu anderen Gemeinden nicht unglaublich hoch sei. **GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass die in Duggingen erhobenen Gebühren verursachergerecht gestaltet sind. **Rainer Prüss** ergänzt, dass die einmaligen Anschlussbewilligungsgebühren auch mit der Erhöhung noch immer unter dem kantonalen Durchschnitt sind.

**Stefan Saladin** möchte wissen, ob diese Anschlussbewilligungsgebühr bei jedem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben bei Um- und Anbauten erhoben wird. **BV Thomas Hägeli** erläutert, dass diese nur fällig wird, wenn mit dem Bauvorhaben ein Kanalisationsanschluss verbunden ist. In anderen Gemeinden enthält das Reglement Bestimmungen, nach welchen sämtliche Drittkosten bei Anschlussbewilligungsverfahren den Verursachern überbürdet werden. Das Dugginger Reglement enthält keine solche Bestimmung und kennt lediglich eine pauschale Bewilligungsgebühr. In dieser sollten aber die entstehenden Kosten enthalten sein, damit auch hier das Verursacherprinzip angewendet werden kann.

**Stefan Saladin** stellt den Antrag, den Freibetrag bei An- und Umbauten auf CHF 25'000.-- anzuheben wie dies bereits bei den Anschlussgebühren für die Wasserversorgung an der letzten Gemeindeversammlung beschlossen worden ist.

**Marcel Müller** möchte wissen, was normale Umbauten und was kleiner Umbauten seien. **Rainer Prüss** erklärt, dass man unter normalen Umbauten beispielsweise eine zusätzliche Wohnung in einem Gebäude verstehe, was den Einbau von sämtlichen notwendigen sanitären Anlagen wie Bad, WC, Dusche etc. zur Folge hat. Eine kleinere Umbaute wäre beispielsweise der Einbau einer zusätzlichen Toilette in eine bestehende Wohneinheit.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen lässt **GP Erich Thommen** abstimmen.

://: Der Antrag von Stefan Saladin, den Freibetrag unter Ziffer 2 bei den Anschlussgebühren zu Um- und Erweiterungsbauten auf CHF 25'000.-- zu erhöhen wird mit grossem Mehr bei wenigen Nein-Stimmen genehmigt.

://: Der Antrag des Gemeinderats zur Änderung von Ziffer 1. und 3. des Anhangs I des Reglements über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen per 1. Januar 2012 wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen genehmigt.

Somit gelten ab dem 1.1.2012 folgende Änderungen:

Bisher	Neu (es werden nur die Änderungen aufgeführt)
<u>Tarifordnung</u>	
Zum Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen vom 4. Dezember 2001:	
1. <u>Einmalige Gebühren (gemäss § 30)</u>	1. <u>Einmalige Gebühren (gemäss § 30)</u>
1.1 Kanalisationsanschluss- : - Einfamilienhäuser Fr. 150.-- bewilligungsgebühr - Mehrfamilienhäuser, - Gewerbe, Industrie, - Restaurants etc. Fr. 300.--	1.1 Kanalisationsanschluss- : - Einfamilienhäuser Fr. 800.-- bewilligungsgebühr für Neubauten - Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie, Restaurants etc. Fr. 1'300.--
	1.2 Kanalisationsanschluss- : - normale Umbauten Fr. 800.-- bewilligungsgebühr für Umbauten : - kleinere Umbauten Fr. 400.--
2. <u>Einmalige Beiträge (gemäss § 23)</u>	
2.1 Anschlussbeiträge für Neubauten jeder Art : 4 % des Brandlager- wertes der BGV	
2.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten : 4 % des Brandlager- wertes der BGV Freibetrag: Fr. 10'000.--	2.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten : 4 % des Brandlager- wertes der BGV Freibetrag: Fr. 25'000.--

### 3. Jährliche Gebühren (gemäss § 27)

An jährlichen Gebühren werden von den Grundeigentümern erhoben:

- für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde Fr. 2.50 pro m3 Wasserverbrauch gemäss § 27

Beiträge und Gebühren bis zum Minimalbetrag von Fr. 20.-- werden nicht in Rechnung gestellt.

### 3. Jährliche Gebühren (gemäss § 27)

An jährlichen Gebühren werden von den Grundeigentümern erhoben:

- für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde Fr. 2.10 pro m3 Wasserverbrauch gemäss § 27

---

## Traktandum 06 Beratung und Genehmigung der Variante Birsdüker zur Umsetzung des Vertrages über die Wasserlieferungen von Duggingen an Grellingen (Anhang 2 des Vertrages)

---

**GP Erich Thommen** übergibt das Wort wiederum **GR Fabian Kilchenmann**. Dieser erinnert an die letzte Gemeindeversammlung vom 7.12.2010. Die gesamte Vorlage ist vom Souverän genehmigt worden, umstritten blieb allerdings, welche Variante der Leitungsführung die bessere sei. Aus diesem Grund wurde der Gemeinderat beauftragt, dies noch einmal detailliert zu klären und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Die Erläuterungen zu den Details erfolgen durch **Rainer Prüss**.

Für die Variante 1 (Büttenfeld) sprechen die tieferen Kosten. Aufgrund der Zonenplanung, welche aus verschiedenen Gründen im Bereich Büttenfeld rund um das Pumpwerk noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist aber unklar was mit diesem Gebiet zukünftig geschehen wird. Zum heutigen Zeitpunkt kann man davon ausgehen, dass unter Einbezug von verschiedenen nicht zu unterschätzenden Randbedingungen das heutige Landwirtschaftsland im Gebiet Büttenfeld mittelfristig zur Gewerbezone wird. In diesem Fall ist nicht auszuschliessen, dass die geplante Leitung in Konflikt mit einem Bauvorhaben kommen kann.

Die Variante 2 (Birsdüker) hat den Nachteil der höheren Kosten. Die Mehrkosten für den Leitungsbau bis an das linke Birsufer betragen zwischen CHF 20'000.-- und CHF 100'000.--. Eine allfällige gleichzeitige Leitungsvergrößerung ab Hydrant 52 bis an die Baselstrasse verursacht zusätzliche Kosten von weiteren CHF 100'000.--. Letzteres ist notwendig, um den Vertrag vollumfänglich erfüllen zu können, da der bisherige Leitungsdurchmesser die volle Durchflussmenge bei einem Maximalbezug durch Grellingen nicht zulässt. Allerdings kann diese Massnahme auch zeitlich verschoben vorgenommen werden. Präziser eingrenzen lassen sich die Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da der Zustand der bestehenden Leitung erst während der effektiven Ausführung festgestellt und somit der Sanierungsbedarf festgelegt werden kann. Andererseits kann gegebenenfalls auf die Sanierung der Leitung zwischen dem alten Pumpwerk Büttenfeld und der Baselstrasse verzichtet werden. Die betroffenen Liegenschaften würden direkt an die Leitung entlang der Baselstrasse angeschlossen werden. Damit würden Kosten im Werterhalt von schätzungsweise CHF 50'000.-- eingespart. Die Vorteile dieser Variante liegen aber vor allem in der besseren Akzeptanz durch die Bevölkerung, einer besseren Versorgung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, obwohl dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie einem zusätzlichen Löschwasserschutz für die Gebiete Sennenmatt beidseits der SBB-Linie. Zudem entspricht diese Variante der Leitungsführung, die im generellen Wasserversorgungsprojekt aufgezeigt worden ist.

Da die Zukunft des Gebietes Büttenfeld unklar ist und sich die Gemeinde Duggingen neue Probleme mit einer allfälligen Einzonung des Gebietes Büttenfeld um das Pumpwerk Büttenfeld einhandeln könnte (überdeckte Leitungen, Leitungsverlegungen), bevorzugt der Gemeinderat, trotz höhere Kosten, die Variante Birsdüker inklusive Leitungsvergrößerung bis zur Baselstrasse. Die geschätzten, maximalen Mehrkosten gegenüber der Variante Büttenfeld betragen somit CHF 200'000.--. Der mit der Gemeinde Grellingen ausgehandelte Kostenteiler bezieht sich auf die ursprüngliche Variante "Büttenfeld". Die Gemeinde Grellingen wird sich also bis zu den maximal errechneten Kosten dieser Variante an der Variante "Birsdüker" beteiligen.

**GR Fabian Kilchenmann** ergänzt, dass weitere Varianten in die Überlegungen einbezogen worden sind, welche aber aufgrund von hohen Kosten oder aufgrund der Machbarkeit sehr rasch wieder verworfen worden sind.

**GP Erich Thommen** fragt, ob das Eintreten auf dieses Geschäft bestritten sei. Da keine Wortmeldungen erfolgen, beginnt die Beratung.

**Daniel Beutler** fragt, ob bei der Variante 1 die Kosten für die Leitungsvergrößerung ab Hydrant 52 bis an die Baselstrasse nicht ebenfalls notwendig sei. **GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass diese Massnahme nur bei der Variante 2 notwendig wird. Der Grund dafür sei die vertraglich vereinbarte maximale Durchflussmenge nach Grellingen, welche bei der Variante 1 bis zur Baselstrasse gewährleistet sei. Bei der Variante 2 genüge das bisherige Kaliber des erwähnten Teilstücks jedoch nicht. Natürlich müsste dieses im Laufe der Jahre im Rahmen des Werterhalts auch bei der Variante 1 ersetzt werden, jedoch würde der bisherige Durchmesser ausreichen. In diesem Sinne könnte man schon auch von einem vorgezogenen Werterhalt sprechen.

**Reinhard Vögtlin** möchte daran erinnern, dass seinerzeit an der Gemeindeversammlung der Landabtausch mit Grellingen genehmigt worden ist. Dieses Projekt sei nur bis zur Friedhofsgrenze gegangen. Über das Leitungskaliber hat man sich noch keine Gedanken gemacht. Man sollte sich jetzt einfach überlegen, ob die Leitung nicht einfach neben den Bahnweg gelegt werden kann, man wisse zurzeit noch nicht, ob die SBB nicht doch noch ein zweites Gleis bauen wird. **GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass die Pläne noch nicht im Detail ausgearbeitet seien und somit die genaue Lage der Leitung noch nicht festgelegt worden ist. Im Laufe der Detailplanung werde sicherlich eine Kosten-Nutzen Maximierung stattfinden.

**Reinhard Vögtlin** ergreift die Gelegenheit, hervorzuheben, dass der Gemeinderat sich sehr grosse Mühe gegeben hat, vor allem auch in den Verhandlungen mit Hochwald. Der neue Vertrag sei für Duggingen viel besser sei, als der seinerzeitige Entwurf. Möglich wäre ja auch, dass ein Pressvortrieb statt einer Reparatur beim Birsdüker die Projektkosten noch weiter senken könnte.

**GR Fabian Kilchenmann** dankt Reinhard Vögtlin für seine lobenden Worte. Er erklärt, dass in der Tat mit sämtlichen Vertragspartnern im Bereich Wasserversorgung Verhandlungen geführt wurden und die bestehenden Vereinbarungen ggf. angepasst würden. Ebenfalls sei auch mit dem Verbund Aesch-Dornach-Pfeffingen gesprochen worden. Man habe festgestellt, dass deren Bedenken bezüglich der Lieferung des Notwassers an Duggingen ausgeräumt worden sind.

**Judith Lachenmeier** möchte wissen, in welchem Zeitrahmen die Realisierung stattfinden wird. **GR Fabian Kilchenmann** ist der Meinung, dass die ersten Lieferungen zu Beginn des Jahres 2013 erfolgen sollten. **Judith Lachenmeier** fragt, ob dies der beste Fall sei, oder ob bei der Variante 1 der Zeithorizont eher offen sei. **GR Fabian Kilchenmann** erwidert, dass bei diesem Projekt das öffentliche Interesse sehr hoch sei und allfälligen Einsprachen vermutlich begleitend behandelt würden. Beide Varianten hätten ihre Vor- und Nachteile.

**Marcel Müller** hat sich über den Ausgleichsfonds, respektive die Einzelbeiträge des Kantons erkundigt. Er regt an, dass der Gemeinderat in Bezug auf das zur Debatte stehenden Projekts prüft, ob der Kanton nicht einen Beitrag leisten würde. Bei Gesuchen in Bezug auf Wasser würden rund 21% bewilligt. **GR Fabian Kilchenmann** nimmt die Anregung dankend auf.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt **GP Erich Thommen** abstimmen.

://: Der Anhang 2 des Wasserlieferungsvertrags zwischen der Wasserversorgung Grellingen und der Wasserversorgung Duggingen wird mit der vom Gemeinderat zur Leitungsführung beantragten Variante Birsdüker einstimmig genehmigt.

---

#### **Traktandum 07      Genehmigung des Nachtragskredits in der Höhe von CHF 200'000.-- zur Umsetzung des Vertrages über die Wasserlieferungen von Duggingen an Grellingen mit der Variante Birsdüker**

---

**GR Fabian Kilchenmann** wird erneut das Wort erteilt. Als erstes dankt er der Gemeindeversammlung für die vorangegangene Genehmigung der Variante Birsdüker und erläutert in der Folge noch einmal kurz den daraus resultierenden Kreditantrag.

**GP Erich Thommen** fragt, ob das Eintreten auf dieses Geschäft bestritten sei. Da keine Wortmeldungen erfolgen, beginnt die Beratung. Es erfolgen keine Wortmeldungen und somit kann die Abstimmung durchgeführt werden.

://: Der Kreditantrag in der Höhe von CHF 200'000.-- für die zu erwartenden maximalen Zusatzkosten bei der Umsetzung der Variante Birsdüker zur Realisierung der Massnahmen für die Erfüllung des Wasserlieferungsvertrages zwischen der Wasserversorgung Grellingen und der Wasserversorgung Duggingen wird einstimmig genehmigt.

---

#### **Traktandum 08      Beratung und Genehmigung der Vorschriften und des Planes zur Schutzzone Gillmatten**

---

Die Einführung zu diesem Traktandum erfolgt ebenfalls durch **GR Fabian Kilchenmann**. Er erklärt, dass es grundsätzlich um die Genehmigung des Planwerks und der Vorschriften geht. Er übergibt das Wort für die weiteren Erläuterungen an **Rainer Prüss**.

Die Gemeinde Duggingen deckt einen bedeutenden Teil ihres Trinkwasserverbrauchs aus der Grundwasserfassung Gillmatten. Das Pumpwerk stammt aus dem Jahr 1961 und wurde 2008 saniert und deckt zusammen mit der Bodenackerquelle der Bedarf von Duggingen und zukünftig auch von Grellingen ab. Die Konzession für die Grundwassernutzung ist Ende 2001 abgelaufen und muss erneuert werden. Voraussetzung dafür ist die Überprüfung und Anpassung der aus den achtziger Jahren stammenden Grundwasserschutzzone. Da ein Teil der neuen Schutzzone S 3 auf Gemeindegebiet Pfeffingen liegt, erfolgt die Schutzzonenausscheidung durch die Gemeinden Duggingen und Pfeffingen gemeinsam.

Aufgrund der hydrogeologischen Untersuchungen wurde ein Entwurf der Schutzzonen samt zugehörigen Vorschriften erstellt und im Informations- und Mitwirkungsverfahren vom 11.02.2009 bis 27.03.2009 öffentlich gemacht. Die Ergebnisse des Informations- und Mitwirkungsverfahrens sind im Planungsbericht dokumentiert. Jetzt liegen die neuen Planungsinstrumente zur Beschlussfassung durch die Einwohnergemeinden Duggingen und Pfeffingen vor. Es handelt sich um den **Schutzzonenplan Grundwasserschutzzone Gillmatten** sowie die **Schutzzonenvorschriften Grundwasserschutzzone Gillmatten**.

Die Schutzzone S1 (Fassungsbereich) verhindert die Verunreinigung und Beschädigung der unmittelbaren Fassungsanlagen. Die Schutzzone S2 (engere Schutzzone) schützt das direkt zufließende Grundwasser vor Verschmutzung und sichert den ungehinderten Zufluss. Die Schutzzone S3 (weitere Schutzzone) dient als zusätzliche Pufferzone.

Nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung unterliegen die Planungsdokumente dem Auflage- und Einspracheverfahren gemäss Raumplanungs- und Baugesetz. Es erfolgt eine entsprechende Publikation.

**GR Fabian Kilchenmann** ergänzt die Ausführungen von Rainer Prüss mit dem Hinweis, dass die Untersuchungen im Rahmen der Altlastenverordnung abgeschlossen sind und am 9.06.2011 eine Sitzung mit dem Amt für Umwelt und Energie stattfinden wird. Sofern die Schutzzone genehmigt wird, sollte der Konzessionserteilung für das Pumpwerk nichts im Wege stehen.

**GP Erich Thommen** fragt, ob das Eintreten auf dieses Geschäft bestritten sei. Da keine Wortmeldungen erfolgen, beginnt die Beratung.

**Daniel Beutler** stellt fest, dass die Schutzzone S1 nicht mehr so breit wie früher ist, dafür aber verlängert wurde. Somit könne entlang der Baselstrasse gebaut werden. Er möchte wissen, ob dies sei, weil die Firma Alter bauen wolle. **GR Fabian Kilchenmann** verneint dies. Die Änderungen seien auf die Vorschriften zur Bestimmung von Schutzzonen zurückzuführen. **Rainer Prüss** ergänzt, dass die Schutzzonen früher eher mathematisch errechnet wurden und heute mittels Probenentnahmen und wissenschaftlicher Feststellung des Grundwasserstroms festgelegt werden. **GR Fabian Kilchenmann** hält zusätzlich aber fest, dass die Firma Alter nun entlang der Baselstrasse bauen darf.

**Marcel Müller** hält fest, dass die Schutzzonengrenzen auch mit dem Zonenplan Siedlung West korrespondieren, weil die beiden Projekte bereits in der Planungsphase aufeinander abgestimmt worden sind. **GR Fabian Kilchenmann** bestätigt dies.

**Stefan Saladin** ist der Meinung, die mit der heutigen Praxis das landwirtschaftlich nutzbare Land weiter reduziert und die Schaffung von Bauland begünstigt wird. Weitere Nutzungsprojekte wie z. B. "Hallo Biber" würden ebenfalls zu Lasten des Landwirtschaftslandes umgesetzt. Dies findet er nicht richtig und ist der Meinung, dass die bestehende Schutzzone S2 hätte belassen werden können.

**GR Fabian Kilchenmann** nimmt dies zur Kenntnis, stellt aber fest, dass nach seiner Beurteilung das Verfahren korrekt nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden ist.

**Reinhard Vögtlin** hat in den Jahren 2000 und 2001 ebenfalls ein Schutzonenverfahren durchgeführt. Er ist zwar erstaunt, dass die Festlegung der Schutzzone in der Vorlage sich erheblich von der bisherigen unterscheidet, ist aber der Meinung, dass der zur Beschlussfassung vorliegende Plan den Interessen der gesamten Gemeinde diene.

**GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass das ganze Verfahren seit dem Jahr 2001 im Gange sei. Der gesamte aufwändige Prozess sei notwendig, damit einerseits die Verfügbarkeit des eigenen Trinkwassers und andererseits dessen Qualität erhalten bleibe. Er erklärt des Weiteren, dass auch die vorerwähnten Möglichkeiten zum Bauen mit hohen Auflagen verbunden seien.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt **GP Erich Thommen** abstimmen.

://: Der Plan und die Vorschriften zur Grundwasserschutzzone Gillmatten werden mit grossem Mehr bei wenigen Nein-Stimmen genehmigt.

---

#### **Traktandum 09      Kenntnisnahme, Bericht von GR B. Zenhäusern zum nicht realisierten Kehrplatz Steingrubenweg**

---

**GP Erich Thommen** erteilt das Wort an **GR Benedikt Zenhäusern**. Dieser erklärt, dass bekanntlich an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 der Antrag des Gemeinderats zur Genehmigung der Mutation des Strassennetzplans zurückgewiesen wurde. Grund für die Zurückweisung war der im vorliegenden Plan nicht mehr vorhandene Kehrplatz. Während der Beratung wurden dazu verschiedene Fragen gestellt, welche nicht unmittelbar beantwortet werden konnten. Der Gemeinderat hat in der Folge den zuständigen Ressortleiter GR B. Zenhäusern beauftragt dies zu klären und der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2011 mündlich Bericht zu erstatten.

Um diesen Bericht zusammenzustellen musste ein erheblicher Aufwand betrieben werden. Die gesamte Baulandumlegung begann im Jahr 2002. An den Sitzungen der betreffenden Vollzugskommission wurde die Gemeinde jeweils durch einen Gemeinderat vertreten. An der vierten Sitzung dieser Kommission wurde entschieden, eine Erschliessungsstrasse zu bauen und diese als Privatstrasse zu behalten. An der sechsten Sitzung wurde der Zuteilung mit der genauen Lage der Strasse bewilligt. Dieser Plan wurde vom Regierungsrat genehmigt. An der siebten Sitzung wurde über die Rechte und Pflichten von Strasseneigentümern diskutiert und ebenfalls hervorgehoben, dass die Strasse unentgeltlich der Gemeinde übergeben werden könne. Im Oktober 2005 wurde an der achten Sitzung der Grundeigentümerschaft durch den Ingenieur Jermann die Empfehlung abgegeben, die Strasse aus Haftungsgründen an die Einwohnergemeinde abzutreten. Dies wurde so beschlossen. Allerdings war die Strasse zu diesem Zeitpunkt bereits zu 80 % fertig gestellt und der ursprünglich eingeplante Kehrplatz nicht realisiert. Am 12.06.2007 wurde der Grundbuchvertrag unterschrieben und die Baulandumlegungsgenossenschaft zum selben Zeitpunkt aufgelöst.

**GR Benedikt Zenhäusern** hat sich zusätzlich über die geltenden Normen im Strassenbau kundig gemacht. Gemäss den Normen des Verbandes schweizerischer Strassenfachleute für Erschliessungsstrassen gilt der Steingrubenweg als Zufahrtsweg. Die Normen erfordern für Zufahrtswege keine Kehrplätze.

**Daniel Beutler** ist der Meinung, dass dadurch aber noch immer nicht klar sei, weshalb der ursprünglich geplante Kehrplatz nicht realisiert wurde und wann dieser Entscheid gefallen sei. **GR Benedikt Zenhäusern** erklärt, dass es ursprünglich den Grundeigentümern überlassen war, wie sie ihre Strasse unter Einhaltung der Normen bauen. **Daniel Beutler** entgegnet, dass der ursprüngliche Plan bewilligt worden sei und die Eigentümer damit doch verpflichtet gewesen wären, die Umsetzung nach dem Plan zu richten. **GR Benedikt Zenhäusern** bestätigt, dass der Regierungsrat den Neuzuteilungsplan und den Strassennetzplan mit dem Kehrplatz genehmigt habe, aber gemäss Baugesetzgebung der Bau von Privatstrassen nicht im gleichen Masse an einen Strassennetzplan gebunden seien wie der Strassenbau durch die Gemeinde. Die Planaufgabe sei im Mai/Juni 2004 erfolgt und damit sei das rechtliche Gehör für die Allgemeinheit gewährt worden.

**Marcel Müller** ergänzt, dass diese private Baulandumlegung durch die Gemeindeversammlung genehmigt worden ist. **GR Benedikt Zenhäusern** ergänzt, dass die Gemeindeversammlung den Plan ohne Kehrplatz genehmigt habe.

**Walter Riemensperger** ist noch immer nicht klar, weshalb der Kehrplatz nicht realisiert wurde. Bei der aktuellen Baulandumlegung Underholle werde der Norm entsprechend eine Strasse von 4.5 m Breite eingeplant. Er ist der Meinung, dass der Steingrubenweg durch die Gemeinde nicht hätte übernommen werden dürfen, da die Strasse zwar der Norm, nicht aber den realen Bedürfnissen der Gemeinde entspreche. **GR Benedikt Zenhäusern** entgegnet, dass bei der Baulandumlegung Underholle die Gemeindever-

sammlung ebenfalls dem Strassennetzplan ohne Wendeplätze zugestimmt habe. Zudem gehöre der Steingrubenweg bereits der Gemeinde, es gehe nur darum, den der Realität entsprechenden Strassennetzplan zu genehmigen.

**Karl Bösch** möchte wissen, ob die Gemeinde vor der Übernahme einer Privatstrasse prüfen müsste, ob die Unterhaltspflichten überhaupt wahrgenommen werden können. Er erwähnt dies vor allem auch im Hinblick auf zukünftige Projekte. **GR Benedikt Zenhäusern** bestätigt dies und hält fest, dass der Gemeinderat diesem Aspekt in Zukunft hohe Aufmerksamkeit schenken wird.

://: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

---

## Traktandum 10 Genehmigung des Strassennetzplans Steingrubenweg

---

**GR Benedikt Zenhäusern** erläutert noch einmal kurz den Sachverhalt. Die Mutation zum Strassennetzplan bezweckt primär die Aktualisierung des Strassennetzplanes nach der bereits erfolgten Abtretung des Steingrubenweges an die Gemeinde in Eigentum und Unterhalt. Nach Abschluss der Baulandumlegung „Chürzi“ und nach Fertigstellung der Erschliessung wurde der Steingrubenweg wie ursprünglich angedacht der Gemeinde am 10.09.2007 in Eigentum und Unterhalt übergeben. Der Gemeinderat möchte den Plan dementsprechend anpassen.

**GP Erich Thommen** fragt, ob das Eintreten auf dieses Geschäft bestritten sei. Da keine Wortmeldungen erfolgen, beginnt die Beratung.

**Stefan Saladin** möchte wissen, ob der Gemeinderat ohne Gemeinderatsbeschluss eine Strasse übernehmen kann und zitiert dazu den entsprechenden Artikel aus dem Strassenreglement. Er ist vor allem der Meinung, dass die Bedingung bezüglich des erforderlichen Ausbaustandards und dem öffentlichen Interesse nicht erfüllt sei. Er stellt den Antrag, dass die Strasse den Grundeigentümern zurückgegeben wird. Er fragt den Gemeindeverwalter, ob dies möglich sei.

**GV Christian Friedli** erklärt, dass es theoretisch möglich sei, vor Gericht die seinerzeitige Übernahme anzufechten resp. eine entsprechende Klage zu erheben, weil im Jahr 2007 verschiedene Dinge schief gelaufen sind. Leider sei nicht mehr alles genau eruiert, weil die Protokolle aus jener Zeit nicht immer sehr aussagekräftig seien oder sogar fehlen. Es ist aber aktenkundig, dass im Jahr 2006 die Übernahme mit der Bedingung verbunden worden ist, dass die Strasse den Normen und Ausbaustandards entsprechen und der Gemeinderat ausdrücklich seine Zustimmung zur Übernahme erteilen müsse. Der im Juni 2007 unterschriebene Grundbuchvertrag wurde mit dieser Bedingung versehen. Im September 2007 wurde dem Grundbuchamt ein Gemeinderatsbeschluss bezüglich des Steingrubenwegs übermittelt. Dieser bezog sich zwar auf den Steingrubenweg, hatte aber nicht die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderats zur Übernahme zum Inhalt. Das Grundbuchamt hat diesen Beschluss irrtümlicherweise zum Anlass genommen, die Übernahme zu verurkunden. Somit ist seit diesem Zeitpunkt die Gemeinde Eigentümerin der Strasse, da das Grundbuch für die rechtlichen Aspekte massgebend ist. Da die Verurkundung irrtümlicherweise erfolgte, könnte die Gemeinde wie erwähnt Klage erheben und könnte sogar Recht erhalten. Weil die gesetzlichen Bestimmungen festlegen, dass herrenloses Land automatisch in den Besitz der Gemeinde übergeht, können somit die ehemaligen resp. neuen Eigentümer der Strasse von ihrem Eigentumsanspruch zurücktreten und die Strasse fällt automatisch der Gemeinde zu.

**Stefan Saladin** zieht seinen Antrag zurück. Er fragt, ob es die Möglichkeit gebe, am Ende des Steingrubenweges auf der noch nicht bebauten Parzelle einen Kehrplatz zu erstellen. **GR Benedikt Zenhäusern** erläutert, dass diese Abklärungen erfolgt seien, die derzeitigen Eigentümer bisher aber kein Interesse daran zeigen und sie nicht zu einem Entgegenkommen gezwungen werden können. Es sei aber klar, dass bei einem allfälligen Bauvorhaben für die betreffende Parzelle die diesbezüglichen Verhandlungen noch einmal aufgenommen würden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt **GP Erich Thommen** abstimmen.

://: Der Antrag zur Mutation des Strassennetzplans Steingrubenweg wird mit grossem Mehr bei wenigen Nein-Stimmen genehmigt.

---

## Traktandum 11 Verschiedenes

---

**GP Erich Thommen** bittet die Anwesenden, allfällige Fragen oder Anträge zu stellen.

**Walter Riemensperger** wohnt neben dem Schulhaus und beklagt sich über Lärmbelästigungen. Diese würden an Wochenenden einerseits durch sich auf dem Schulareal aufhaltende und spielende Erwachsene und Kinder an den Wochenenden erzeugt. Andererseits würde die Wertstoffsammelstelle beim Werkhof auch ausserhalb der vorgeschriebenen Zeiten, also auch während der Mittagsruhe, nachts und an Sonntagen benutzt. Er bittet den Gemeinderat darum, Massnahmen zu ergreifen um die Situation auf dem Schulareal zu verbessern und die Vorschriften bezüglich der Sammelstelle durchzusetzen.

**GR Fabian Kilchenmann** erklärt, dass ein Tor für die Wertstoffsammelstelle in Planung sei, um diese zumindest am Abend und an Sonn- und Feiertagen schliessen zu können.

**Walter Riemensperger** möchte wissen, ob auch bezüglich des Spielplatzes und des Sportplatzes beim Schulhaus etwas unternommen werde. In anderen Gemeinden gelte jeweils ein Benützungsverbot.

Die Beantwortung dieser Frage wird **GV Christian Friedli** übertragen. Dieser erklärt, dass der Gemeinderat durchaus die Möglichkeit habe, die Benutzung des öffentlichen Areals einzuschränken. Dies würde eine Veröffentlichung bedingen und es könnte gegen einen solchen Entscheid natürlich Beschwerde erhoben werden. Bezüglich der Wertstoffsammelstelle bestehe die Möglichkeit der Schliessung ausserhalb der Benützungszeiten. Andererseits habe jeder Einwohner das Recht, fehlbare Personen, beim Gemeinderat anzuzeigen. Wenn es sich bei den Fehlbaren um Dugginger Einwohner handelt sei dies relativ einfach und bei Auswärtigen

könne ggf. das Kontrollschild des Fahrzeugs eine Ermittlung der Personalien ermöglichen. Eine entsprechende Meldung könne bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. **Walter Riemensperger** meint, dazu sei bereits früher von GP Richard Köhli aufgefordert worden und er wisse von keinen Sanktionen, welche auf die gemachten Meldungen erfolgt seien. **GV Christian Friedli** stellt klar, dass ein Anzeigerstatter in der Regel keinen Anspruch auf Informationen über allfällige Sanktionen habe.

Der Gemeinderat nimmt die Bitte von Walter Riemensperger als Anfrage entgegen und wird entsprechend informieren.

**Marcel Müller** erklärt, dass er den Mittagstisch für eine sehr gute Sache halte. Nun habe er dem Dorfblatt entnommen, dass die unbefristete Anstellung der Leiterin des Mittagstischs erfolgt ist. Er ist der Meinung, dass diese Stelle vorgängig gemäss § 3, Absatz 1 des Dienst- und Gehaltsreglements durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen gewesen wäre. Er bittet deshalb den Gemeinderat darum, für die nächste Gemeindeversammlung eine entsprechende Sondervorlage vorzubereiten.

Der Gemeinderat nimmt diese Bitte als Anfrage entgegen und wird entsprechend informieren.

**GP Erich Thommen** bittet die Anwesenden, künftig festgestellte Mängel oder Anträge an die Gemeindeversammlung zu traktandierten Themen frühzeitig zu melden, damit die Antworten möglichst bereits an der Versammlung gegeben oder allenfalls Korrekturmassnahmen vorgenommen werden können. Des Weiteren weist er auf die Gesamterneuerungswahlen im Frühjahr 2012 für die Legislaturperiode 1.7.2012 bis 30.6.2016 hin und ermuntert die Anwesenden, sich Gedanken zu einem persönlichen Engagement zu machen. Mit dem Hinweis auf die nächste Gemeindeversammlung vom 14.9.2011 schliesst GP Erich Thommen die Versammlung um 22:30 Uhr.

Die Beschlüsse der Traktanden 4 bis 8 und 10 unterstehen dem fakultativen Referendum, gemäss § 49 Gemeindegesetz. Die Referendumsfrist betrug 30 Tage ab dem 10. Juni 2011 und endete am 9. Juli 2011.

---

## Antrag

---

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 8.06.2011.**

---

## Traktandum 02 Abschluss und Kenntnisnahme diverser Investitionskredite zu Sondervorlagen

---

Folgende Investitionskredite zu Sondervorlagen können abgeschlossen werden:

Objekt	Konto-Nr.	Kredit GV-Datum:	Kredit- betrag	Bruttoinvest.	Restkredit+ Ueberschr.-
<b>Abänderung Randsteine Kirchstrasse (Nordseite)</b>	620.501.17	24.11.2008	12'553.15	14'193.65	<b>-1'640.50</b>
<b>Brunnstube Bodenackerquelle</b>	700.501.48	02.06.2009	80'000.00	81'570.15	<b>-1'570.15</b>
<b>Landschaftsplanung und Naturinventar</b>	790.581.05	04.06.2003 02.06.2009	60'000.00 12'808.90	80'556.00	<b>-7'747.10</b>

## **Traktandum 03      Beratung und Genehmigung des revidierten Abfallreglements der Gemeinde Duggingen**

---

### **Ausgangslage**

---

Das geltende Abfallreglement stammt aus dem Jahr 2004. Es hat den Nachteil, dass die Zusammenarbeit mit der KELSAG als bindend darin festgehalten ist. Dieser Umstand entspricht nicht den Bedürfnissen der Gemeinde. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, das Reglement zu revidieren. Der vorliegende Entwurf wurde in enger Zusammenarbeit mit einer juristischen Fachperson erarbeitet.

Die hauptsächlichen Änderungen beziehen sich in der Folge auf diesen Umstand. Der Begriff "KELSAG" ist deshalb im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Eine sofortige Aufhebung der Zusammenarbeit mit der "KELSAG" ist dadurch trotzdem nicht möglich, da die Gemeinde durch den Laufentalervertrag sowie den Aktionärsbindungsvertrag ohnehin an das Unternehmen gebunden ist. Mit den vorgeschlagenen Neuformulierungen im Reglementstext kann der Gemeinderat aber bei Bedarf eine Änderung vertieft prüfen und eine für die Gemeinde gegebenenfalls bessere Lösung finden.

Eine weitere massgebliche Änderung betrifft die Gebührenregelung. Der Gemeinderat möchte, wie dies auch bei anderen Reglementen bereits enthalten und in den künftigen Revisionen geplant ist, die Gebührenrahmen im Reglement festlegen, die detaillierten Tarife jedoch in der Gebührenverordnung regeln können. Ziel ist es, eine Verordnung zu schaffen, in welcher sämtliche Gebühren der Gemeinde enthalten sind um damit auch die Übersichtlichkeit für die Einwohner zu verbessern. Dabei wird sich der Gemeinderat an das Kostendeckungs- und an das Äquivalenzprinzip halten sowie im vorliegenden Fall an die Grundsätze der Spezialfinanzierung, welche verlangen, dass diese besonderen Abrechnungen mittelfristig ausgeglichen sind.

Eine neue Bestimmung betrifft die verbotenen Beseitigungsarten (§ 6). Damit kann das Littering sowie das Verbrennen von Abfällen im Garten oder in Cheminées bekämpft werden.

Die weiteren Änderungen gründen auf der Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung oder sollen den Vollzug erleichtern.

Der vorliegende Entwurf wurde durch die Bau- und Umweltschutzdirektion vorgeprüft und enthält deren Korrekturvorschläge. Somit kann mit einer vorbehaltlosen Genehmigung gerechnet werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.08.2011 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Abfallreglements zu genehmigen.**

## **Traktandum 04      Beratung und Genehmigung des revidierten Polizeireglements der Gemeinde Duggingen**

---

### **Ausgangslage**

---

Das heutige Polizeireglement stammt aus dem Jahr 1999. Der vorliegende Entwurf wurde in enger Zusammenarbeit mit einer juristischen Fachperson erarbeitet.

Diverse Paragraphen wurden durch den Regierungsrat seinerzeit nicht oder nur mit Vorbehalt genehmigt. Dies betrifft die Bestimmungen, welche für die Ruhe und Ordnung in der Gemeinde wichtig sind (Paragraphen 5, 7, 9, 12, 16, 22 und 33). Dieser Mangel soll nun in Ordnung gebracht werden.

Weitere massgebliche Änderungen betreffen die Anpassung an das heute geltende übergeordnete Recht. Einige Bestimmungen konnten ersatzlos gestrichen werden, da die Gemeinde in diesen Bereichen keine Regelungskompetenz mehr besitzt. Vielfach war lediglich eine Anpassung der Formulierung notwendig.

Neue Bestimmungen wurden aufgenommen, um beispielsweise Anlässe wie ein "Botellón" oder ein Harassenlauf bei Bedarf verhindern zu können.

Bei den Vollzugsbestimmungen wurde vor allem die Delegationskompetenz des Gemeinderats definiert, damit Bewilligungen auch durch die Verwaltung erteilt werden können.

Für die Gebührenerhebung war bisher ein Gebührenreglement vorgesehen, welches aber nie erlassen worden ist. Neu soll die Kompetenz der Gebührenfestlegung an den Gemeinderat delegiert werden und mittels dem Erlass einer Verordnung erfolgen. Dies hat auch den Vorteil, dass der Gemeinderat damit eine generelle Gebührenverordnung beschliessen kann, welche die einschlägigen Bestimmungen aller kommunalen Reglemente umfasst. Eine Gefahr der Erhebung unverhältnismässiger Gebühren, an welche sich das Gemeinwesen zu Lasten des Einzelnen bereichert, besteht nicht, da sich Gebühren immer nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip richten müssen.

Der vorliegende Entwurf entspricht dem Bericht aus der juristischen Vorprüfung der Sicherheitsdirektion. Deshalb kann mit einer vorbehaltlosen Genehmigung gerechnet werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.08.2011 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Polizeireglements zu genehmigen.**

## **Traktandum 05      Genehmigung der Beitrags- und Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Tageselternverein Aesch**

---

### **Ausgangslage**

---

Mit dem Beitritt zu den Sozialen Diensten Aesch hat die Gemeindeversammlung vom 18.10.2008 ebenfalls die Subventions- und Leistungsvereinbarung mit dem Tageselternverein Aesch genehmigt. Im Jahr 2010 hat der Gemeinderat aufgrund diverser Vakanzen die Präsidentin der Sozialhilfebehörde als Vertretung der Gemeinde in den Vorstand des Tageselternvereins delegiert. Aufgrund der positiven Erfahrungen und auf allseitigen Wunsch hat der Gemeinderat beschlossen, diese Delegation zu belassen. Dies bedingt, dass die Regelung zur Vertretung der Gemeinde im Vorstand des Tageselternvereins, welche bisher durch einen Gemeinderat wahrgenommen werden muss, in der bestehenden Leistungsvereinbarung anzupassen ist.

Eine vertiefte Prüfung der bestehenden Leistungsvereinbarung durch die Verwaltung ergab, dass die Vereinbarung grundsätzlich überarbeitet werden muss, da sie rechtliche Mängel aufweist. Die rechtlichen Mängel beziehen sich vor allem auf die Tatsache, dass in der Vereinbarung die Statuten des Tageselternvereins als integraler Bestandteil aufgeführt werden. Der Tageselternverein verlangt darin, dass alle abgebenden Eltern Vereinsmitglieder werden müssen. Somit würden Dugginger Eltern, welche die Betreuung ihrer Kinder bereits mit Steuergeld unterstützen, zusätzlich genötigt einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Dies ist nicht zulässig.

Der verantwortliche Ressortleiter entschied, eine externe juristische Fachperson mit einer Prüfung und einem Vorgehensvorschlag zu betrauen. Aufgrund des Berichts und einer synoptischen Darstellung des Änderungsbedarfs wurde ein neuer Vereinbarungsentwurf erstellt und dem Vorstand des Tageselternvereins zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser erteilte am 8.07.2011 seine Zustimmung.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen, neben der Beseitigung der rechtlichen Mängel, aufgeführt und erläutert.

Die Gemeinde wird in Zukunft von einer vom Gemeinderat delegierten geeigneten Person im Vorstand vertreten. Damit kann sowohl ein Gemeinderatsmitglied als auch eine andere Einwohnerin oder ein anderer Einwohner im Vorstand Einsitz nehmen.

Die finanziellen Aspekte werden klarer geregelt und in der neuen Vereinbarung die Rahmenbedingungen definiert. Die Details werden vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt, welche im Entwurf bereits vorliegt und nach der Genehmigung der Vereinbarung durch die Gemeindeversammlung in ihrer definitiven Form beschlossen werden kann. Die Ausgaben im Jahr 2009 betragen CHF 7'122.20 und im Jahr 2010 CHF 3'000.00 wobei jeweils CHF 9'600.00 budgetiert worden sind. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen in der Vereinbarungen sind nicht wesentlich und haben keine oder nur geringfügige Kostenfolgen.

Generell wird die Gemeinde klar als Auftraggeber hervorgehoben und damit auch festgehalten, dass alle Einwohner Anspruch auf die Dienstleistungen des Tageselternvereins und Beiträge der Gemeinde, im Rahmen der in der Vereinbarung aufgeführten Bedingungen, haben.

Die Fachstelle für Familienfragen der kantonalen Sicherheitsdirektion hat den Vereinbarungsentwurf vorgeprüft. Die Änderungsvorschläge wurden in die Vorlage eingearbeitet, so dass mit einer vorbehaltlosen Genehmigung gerechnet werden kann.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.08.2011 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Beitrags- und Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Tageselternverein Aesch zu genehmigen.**

---

## **Traktandum 06      Verschiedenes**

---